

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Qualitäts- und Zuverlässigkeitsingenieurwesen, M.Sc.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium auf Seite 47 des Akkreditierungsberichts die folgende Empfehlung ausspricht: "Die Gutachter*innen geben der Hochschule die Empfehlung, die Modulhandbücher zu überarbeiten. Auch wenn diese aktuell den Mindeststandard erfüllen und somit nicht zu beauftragen sind, fielen den Gutachtenden an wenigen Stellen kleinere Inkonsistenzen innerhalb der Modulbeschreibungen auf. Auch sind die Beschreibungen der Qualifikationsziele einiger Module sehr knapp gehalten; Angaben zu Basisliteratur und Lehr-/Lernformen und weitere werden nicht für alle Module in wünschenswertem Umfang

gemacht, Modulverantwortliche sind nicht benannt." Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung daher mit dem Hinweis an die Hochschule, zukünftig Inkonsistenzen zu vermeiden und detailliertere Modulbeschreibungen in Erwägung zu ziehen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

